

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindergärten der Stadt Eltmann vom 02.09.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2021

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Eltmann folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindergärten der Stadt Eltmann vom 2. September 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2021, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für ein Kind in der Kinderkrippe (Kinder bis 3 Jahre) für jeden angefangenen Monat mit einer Buchungszeit

Buchungszeit	Gebühren
a) bis zu 2 Stunden	150,00 €
b) von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	160,00 €
c) von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	170,00 €
d) von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	180,00 €
e) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	190,00 €
f) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	200,00 €
g) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	210,00 €
h) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	220,00 €
i) von mehr als 9 Stunden	230,00 €

(2) Die Gebühren betragen für ein Kind im Kindergarten (Mindestbuchungszeit 25 Stunden pro Woche) für jeden angefangenen Monat mit einer Buchungszeit

Buchungszeit	Gebühren
a) bis zu 5 Stunden	115,00 €
b) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	125,00 €
c) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	135,00 €
d) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	145,00 €
e) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	155,00 €
f) von mehr als 9 Stunden	165,00 €

(3) Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag wird mit der Benutzungsgebühr erhoben.

(4) In den unter Abs. 1 und 2 genannten Gebühren ist ein Spielgeld (Abs. 3) in Höhe von 4,00 € enthalten.

(5) Für besondere Leistungen in der Einrichtung werden gesondert Gebühren erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Eltmann, 28.07.2023

Stadt Eltmann

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'Z' followed by a horizontal line extending to the right.

Ziegler
Erster Bürgermeister